

nisse, sondern auch eine Vielzahl von Einzelerkenntnissen hat dieses Buch die Adelsforschung wie die Sozial- und Verfassungsgeschichte des Spät-MA vorangebracht und gezeigt, daß solide historische Arbeit mit den Quellen – anders als manche theoretische Wolkenschieberei – immer noch deutliche Erkenntnisgewinne verspricht.

M.M.

Christine REINLE, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadeliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 170) Stuttgart 2003, Steiner, 598 S., Karten, ISBN 3-515-07840-1, EUR 98. – Abstruse Thesen können mitunter, wenn sie die richtige Antwort finden, auf unerwartete Weise die Forschung voranbringen. G. Algazi (vgl. DA 55, 325 f.) argumentierte 1996, mit Fehden habe der Adel nicht, wie bisher angenommen, mangels anderer Alternativen sein Recht durchsetzen, sondern seine sozialen Privilegien gegenüber den Bauern zementieren wollen. Die hier anzuzeigende Mannheimer Habilitationsschrift kann dagegen minutiös nachweisen, daß die Fehde nicht nur von Ritteradeligen, sondern auch von Bauern im 15. Jh. intensiv genutzt wurde, um Rechtsansprüche gewaltsam, aber innerhalb eines gesellschaftlich anerkannten Regelwerks zu verfolgen. Nach einer ausführlichen Einleitung über das Fehdewesen im Widerstreit der Meinungen wird die Untersuchung im besten Sinne mikrohistorisch: Vor dem Hintergrund der bayerischen Landfriedenseinungen und der Gesetzgebung der bayerischen Herzöge werden zunächst anderweitig bereits bekannte Einzelfälle geschildert, und zwar nicht nur aus Bayern. Serielle Quellen wie Fehdebriefe oder Rechnungen sind unerlässlich, um die Relevanz solcher Einzelfälle zu erhärten. Aus den Urkundenbeständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München, Fehdebriefen, Urfehden und Urgichten, sowie aus den Landschreiberrechnungen für Burghausen, Landshut und Ingolstadt wird, in zwei Anhängen übersichtlich erschlossen, eine Vielzahl von nichtadeligen Personen geführter Fehden vergleichend dargestellt. Das ritualisierte Fehdeverhalten war danach keineswegs auf den Ritteradel beschränkt. In Franken und anderwärts außerhalb Bayerns finden sich bäuerlich-genossenschaftliche Fehden sogar noch häufiger, denn in Bayern blieb, wie S. 301 richtig bemerkt, die bäuerliche Gemeindebildung eher rudimentär. Nur Frauen und Juden haben in der Regel Fehden nicht selbst geführt, sondern haben sie für sich führen lassen. Bei Fehdeführern aller Schichten konnte die Gewaltbereitschaft bis zur Verstümmelung oder Tötung des Gegners eskalieren. Beeindruckend ist der systematische Zugriff in der Darstellung, die von den verschiedenen Formen der Gewaltakte, echten Fehden und auch fehdeanalogen Delikten, über die beteiligten Personen, Täter, Helfer und Opfer, bis zu den infrastrukturellen, logistischen Voraussetzungen und den Lösungsmöglichkeiten durch Schied und Sühne fortschreitet. Welche Vorstellungen sich die Zeitgenossen machten von regulärer und irregulärer Befehdung, bleibt allerdings schwierig zu erhellen, da die jeweilige Gegenpartei mit dem Vorwurf eines Formfehlers nur allzu schnell bei der Hand war und die werdenden Obrigkeiten nur allzu gerne Fehden überhaupt als Unrecht brandmarkten. Was wirklich als rechte Fehde gelten konnte,